

263 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht

des Finanzausschusses

über den Antrag (110/A) der Abgeordneten Dr. Nowotny, Dr. Schüssel und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundeshaushaltsgesetz geändert wird (2. BHG-Novelle 1987)

Die Abgeordneten Dr. Nowotny, Dr. Schüssel und Genossen haben am 30. September 1987 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

Die erstmalige Anwendung der Veranschlagungsbestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 135/1987, auf das Bundesfinanzgesetz 1988 läßt die Anpassung einiger Bestimmungen an die inzwischen zutage getretenen geänderten Erfordernisse für die Veranschlagung betreffend die Anlegung von Geldmitteln des Bundes (§ 40 Abs. 3 BHG) und die Durchführung einer Prolongation oder Konversion bestehender Finanzschulden geboten erscheinen.

Bei dieser Gelegenheit sollen auch noch geringfügige Berichtigungen und Klarstellungen vorwiegend redaktioneller Mängel einiger Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes vorgenommen werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen führten die Antragsteller aus:

Zu Z 1:

Diese Berichtigung ist erforderlich, weil die „Aufstellung“ der Kassenabrechnungen gemäß § 87 BHG den „anweisenden Organen“ vorbehalten ist.

Zu Z 2:

Diese Änderung soll die unter Ausnützung der Marktgegebenheiten bestmögliche Anlegung von Kassenbeständen unabhängig vom Ablauf des jeweiligen Finanzjahres sicherstellen. Die Transparenz dieser Vorgangsweise erscheint im Rahmen

der Bestandsverrechnung (§ 80 BHG) gewährleistet.

Zu Z 3:

Diese Bestimmung soll der erst durch die Bundesfinanzgesetz-Novelle 1986, BGBl. Nr. 543 (die Zitierung „281“ in der Antragsbegründung beruht auf einem Druckfehler) — also erst nach Beschlußfassung des Nationalrates betreffend das Bundeshaushaltsgesetz — geschaffenen Möglichkeit, Konversionen oder Prolongationen bestehender Finanzschulden unter Ausnützung der jeweiligen Lage und Entwicklungstendenzen des Kapitalmarktes auch unabhängig vom Jahr der vorgesehenen Tilgung durchzuführen, Rechnung tragen.

Die in diesem Zusammenhang erfolgende vorzeitige Tilgung bestehender Finanzschulden erscheint im Hinblick auf die dadurch erzielbaren beachtlichen Zinsersparnisse im Sinne der gemäß Art. 126 b Abs. 5 B-VG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 BHG zu beachtenden Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gerechtfertigt.

Das Jährlichkeitsprinzip (Art. 51 Abs. 2 B-VG) wird hiedurch nicht berührt, da die für derartige Zwecke erforderliche Ermächtigung an das jeweilige jährliche Bundesfinanzgesetz gebunden ist.

Der Mitwirkungsbefugnis und dem Informationsbedürfnis des Rechnungshofes wird im Rahmen des § 10 des Rechnungshofgesetzes Rechnung getragen.

Zu den Z 4 bis 6:

Diese Bestimmungen betreffen bloß sprachliche oder redaktionelle Berichtigungen, wobei durch die im § 61 Abs. 2 vorzunehmende Änderung klargestellt werden soll, daß unter den gesetzlich umschriebenen Voraussetzungen von der Ausbedingung von Stundungszinsen sowohl „von Amts wegen“ (im Falle der Z 2 oder im Zusammenhang mit einer Stundungs- bzw. Ratenbewilligung) als

2

263 der Beilagen

auch „auf (gesondertes) Ansuchen“ abgesehen werden kann.

Der Finanzausschuß hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 8. Oktober 1987 in Verhandlung genommen.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1987 10 08

Dipl.-Ing. Kaiser
Berichtersteller

Dr. Nowotny
Obmann

%

**Bundesgesetz vom xxxxxxxx, mit dem das
Bundeshaushaltsgesetz geändert wird
(2. BHG-Novelle 1987)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushalts (Bundeshaushaltsgesetz), BGBl. Nr. 213/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 135/1987, wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 Abs. 1 Z 3 ist das Wort „Aufstellung“ durch das Wort „Vorbereitung“ zu ersetzen.

2. Im § 16 Abs. 2 Z 9 haben die Worte „sofern die Anlegung und Abhebung innerhalb desselben Finanzjahres vereinbart ist“ zu entfallen.

3. Dem § 16 Abs. 2 ist folgende Z 11 anzufügen:
„11. Einnahmen aus der Aufnahme und Ausgaben

für die Rückzahlung von Finanzschulden im Rahmen einer Prolongation oder Konversion.“

4. Im § 49 Abs. 2 ist das Wort „diesen“ durch das Wort „sie“ zu ersetzen.

5. Im § 61 Abs. 2 haben die Worte „auf Ansuchen“ zu entfallen.

6. Im letzten Satz des § 71 Abs. 2 sind die Worte „durch das jeweils zuständige haushaltsleitende Organ“ durch die Worte „im Wege des jeweils zuständigen haushaltsleitenden Organs“ zu ersetzen.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Die Zuständigkeit zur Vollziehung des Art. I richtet sich nach § 102 des Bundeshaushaltsgesetzes.